

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien
E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Auskunft:

Dr.in Sabrina Jurovic

T +43 5574 511 20216

Zahl: PrsG-352-8/BG-57

Bregenz, am [21.04.2017](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 erlassen werden, das Börsegesetz 1989 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 aufgehoben werden und das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Aktiengesetz u.a. geändert werden;
Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 31. März 2017, GZ: BMF-090101/0002-III/5/2017](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Artikel 4 (Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 - WAG 2018):

Zu § 30 Abs. 2:

Es ist für jedes einzelne Finanzinstrument und jede wesentliche Anpassung eines bestehenden Finanzinstruments ein Verfahren für die Genehmigung vorzusehen. Die Erläuterungen führen dazu lediglich aus, dass darunter keine behördliche sondern eine „interne“ Genehmigung zu verstehen ist. Ob bei inhaltsgleichen Finanzinstrumenten ein Verfahren ausreichend ist oder nicht, wird offen gelassen.

Es wird daher angeregt, zumindest in den Erläuterungen auszuführen, dass bei inhaltsgleichen Finanzinstrumenten (gleiche Struktur und gleicher Zielmarkt) ein Verfahren ausreichend ist, da sowohl die Risiken als auch die Szenarien unverändert bleiben.

Zu § 30 Abs. 18:

Der Begriff „Anlagestrategie“ ist in diesem Zusammenhang missverständlich. Angeregt wird, den klareren Begriff „Vertriebsstrategie“ zu verwenden.

Zu § 31 Abs. 5:

Es wird angeregt, in den Erläuterungen klarzustellen, was unter „ausreichende und zuverlässige Informationen“ zu verstehen ist.

Zu § 31 Abs. 6:

Der Rechtsträger hat u.a. den Zielmarkt anhand der von den Konzepteuren erhaltenen Informationen und der Informationen über seine eigenen Kunden zu bestimmen. Es erscheint zweckmäßig, dass bei bestimmten Finanzinstrumenten eine Zielmarktbestimmung auch automatisiert vorgenommen werden kann (z.B. Aktien, Unternehmensanleihen), da die Zielmarktkriterien in der Regel gleich sind. Eine entsprechende Ergänzung zumindest in den Erläuterungen wird angeregt.

Zu § 33:

Die Bestimmung sieht bestimmte Verpflichtungen zum Führen von Aufzeichnungen von Rechtsträgern vor (z.B. Aufzeichnungen von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation bei Kundenaufträgen, Aufbewahrungspflichten der gespeicherten Aufzeichnungen, etc.).

Wir weisen darauf hin, dass die Banken für eine gesicherte Telefonaufzeichnung im mobilen Bereich auf die Telekommunikationsanbieter angewiesen sind. Um den gesetzlichen Anforderungen nachkommen zu können, sind gegebenenfalls (im Telekommunikationsgesetz) die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, dass die mobilen Telefonaufzeichnungen gespeichert und den Banken zur Verfügung gestellt werden können.

Zu § 33 Abs. 7:

Es wird angeregt, die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass als Mitteilung über einen dauerhaften Datenträger (neben den im Gesetz in Umsetzung der MiFID II beispielhaft genannten, wie z.B. E-Mail oder Fax) auch das e-banking angesehen werden kann.

Zu § 52:

Die Bestimmung regelt die Qualitätsverbesserung der Dienstleistung. In den Erläuterungen wäre die Nennung von Beispielen für Qualitätsverbesserungen, wie z.B. ein weitreichendes Filialnetz, wünschenswert.

Zu § 57 Abs. 1:

Der Rechtsträger hat im Rahmen seiner Angemessenheitsprüfung nunmehr die Kunden um Angaben zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich zu bitten. Unklar ist, ob auch für professionelle Kunden eine Angemessenheitsprüfung durchgeführt werden muss. Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass bei professionellen Kunden keine Angemessenheitsprüfung erforderlich ist, da die Wertpapierfirma davon ausgehen darf, dass dieser geeignete Kenntnisse und Erfahrungen hat.

§ 57 Abs. 2:

Ist der Rechtsträger zur Auffassung gelangt, dass das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung für den Kunden nicht angemessen ist, hat er diesen zu warnen. Ob das Geschäft auf Kundenwunsch nach erfolgter vorheriger Warnung dennoch durchgeführt werden kann, wird nicht geregelt.

Eine Ergänzung der Erläuterungen, dass das Geschäft auf Kundenwunsch durchgeführt werden kann, sofern der Kunde gewarnt wurde, wenn das Produkt nicht angemessen für ihn ist, wird angeregt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: v@bka.gv.at
4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzingen, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail:
post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail:
post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail:
verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail:
landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail:
post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail:
post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail:
vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b,
6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at

27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
31. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
32. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
33. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
34. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), Intern
35. Abt. Personal (PrsP), Intern
36. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
37. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
38. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHKF), Intern
39. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
--	---